

**Heinz-Christian Strache**  
Vizekanzler  
Bundesminister für öffentlichen Dienst  
und Sport

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMÖDS-11001/0004-I/A/5/2019

Wien, am 07. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Angela Lueger, GenossInnen und Genossen haben am 10. Jänner 2019 unter der Nr. **2573/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „ein Jahr Aufwertung der Generalsekretäre – ein Jahr Verschwendungen statt Sparen im System“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Die Generalsekretäre sind Bindeglieder zwischen Politik und Verwaltung, um vorgenommene Reformen zügig und unter Wahrung der Qualität voranzubringen. Sie sind als Reformmotor in der Verwaltung konzipiert. Sie haben einerseits die Verantwortung unterschiedliche Reformen in der Administration umzusetzen und andererseits dient das Generalsekretariat als Filter für politische Anliegen aus der Verwaltung.

**Zu Frage 1:**

- *Wann wurde die Generalsekretärin/der Generalsekretär Ihres Ressorts bestellt?*

Die Betrauung mit der Funktion des Generalsekretärs erfolgte am 8. Jänner 2018.

**Zu Frage 2:**

- *Wurde dabei auf die gesetzlich vorgegebene Frauenförderung Rücksicht genommen? Wenn Ja, wie? Wenn Nein, warum nicht?*

Da im jeweiligen Wirkungsbereich einer Dienstbehörde (hier gemeint Zentralstelle) die Funktion einer Generalsekretärin/eines Generalsekretärs nur einmal existiert, findet das Frauenfördergebot nach § 11 B-GIBG keine Anwendung.

Darüber hinaus handelt es sich bei der Funktion der Generalsekretärin/des Generalsekretärs um eine Funktion, bei der die Funktionsträgerin/der Funktionsträger in einem besonderen Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Mitglied der Bundesregierung steht, was auch darin seinen Niederschlag findet, dass das Ausschreibungsgesetz 1989 nicht zur Anwendung gelangt.

**Zu Frage 3:**

- *Mit welcher Höhe ist das Jahresbruttogehalt der Generalsekretärin/des Generalsekretärs dotiert?*

Gemäß den Bestimmungen des Budgetbegleitgesetzes 2018-2019 gebührt beamteten und vertraglichen Generalsekretärinnen und Generalsekretären maximal eine Entlohnung in der Höhe des Fixgehalts gemäß § 31 Abs. 2 Z 3 lit. b des Gehaltsgesetzes 1956.

**Zu Frage 4:**

- *War die Generalsekretärin/der Generalsekretär auch vor Ihrer Bestellung in Ihrem Ressort tätig? Wenn ja, in welcher Funktion?*

Das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport wurde mit der Novelle zum Bundesministeriengesetz 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, mit Wirksamkeit vom 8. Jänner 2018 errichtet.

**Zu den Fragen 5 bis 7:**

- *Verfügt die Generalsekretärin/der Generalsekretär Ihres Ressorts über ein eigenes Büro?*
- *Wie viele Mitarbeiterinnen gehören diesem am 1. Jänner 2019 an und auf welche Höhe belaufen sich die jährlichen Personalkosten des Büros der Generalsekretärin/des Generalsekretärs?*
- *Wie viele MitarbeiterInnen sind dem Büro mit Stand 1. Jänner 2019 dienstzugeteilt?*

Zu diesen Fragen verweise ich auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2542/J.

**Zu Frage 8:**

- *Wie viele MitarbeiterInnen sind mit 1. Jänner 2019 im Bereich Presse und Öffentlichkeitsarbeit tätig?*

Im Büro des Generalsekretärs ist niemand tätig, der für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist.

**Zu Frage 9:**

- *Wie viele der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros der Generalsekretärin/des Generalsekretärs sind jeweils auch in Kabinetten der Mitglieder der Bundesregierung tätig?*

Zum Zeitpunkt der Anfrage waren keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros des Generalsekretärs in meinem Kabinett tätig.

**Zu Frage 10:**

- *Hat Ihr Generalsekretär/Ihre Generalsekretärin weitere bezahlte Funktionen inne? Wenn Ja, welche?*

Seitens meines Generalsekretärs wurden Kommunikations- und Seminarvorträge als bezahlte Nebenbeschäftigung gemeldet, die von ihm im Zeitraum vom 8. Jänner 2018 bis zum Zeitpunkt der Anfragestellung jedoch nicht ausgeübt wurden.

**Zu Frage 11:**

- *Wie wird garantiert, dass zwischen dem Büro der Generalsekretärin/des Generalsekretärs und den Kabinetten des Ministerbüros keine Parallelstrukturen entstehen?*

Parallelstrukturen können nicht entstehen, da der Aufgabenbereich der Kabinette sich von jenem der Generalsekretärinnen und -sekretäre in ihrer Funktionalität grundsätzlich unterscheidet. Während die Kabinette direkt dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin zuarbeiten und sie oder ihn bei ihrer Tätigkeit unmittelbar unterstützen, finden sich die Generalsekretärinnen und -sekretäre in der Verwaltungshierarchie eines Bundesministeriums wieder. So sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Kabinetts im Gegensatz zu den Generalsekretärinnen oder -sekretären beispielsweise auch mit keiner Weisungsbefugnis den Bediensteten eines Ministeriums gegenüber ausgestattet.

**Zu den Fragen 12 und 14 bis 16:**

- *Welche generelle Aufgabenumschreibung haben Sie für den Generalsekretär/die Generalsekretärin festgelegt?*
- *Wie ist die Berichtspflicht des Generalsekretärs/der Generalsekretärin an das zuständige Mitglied der Bundesregierung ausgestaltet? Erfolgt die Berichtslegung mündlich oder schriftlich, in welchem Intervall erfolgt sie?*
- *Wie viele Weisungen hat Ihr Generalsekretär/Ihre Generalsekretärin seit der Bestellung erteilt? In welchen Angelegenheiten wurden Weisungen erteilt?*
- *Wie definiert Ihr Ressort die Kompetenz des Generalsekretärs/der Generalsekretärin, das Ressort nach außen zu vertreten?*

Die Aufgaben ergeben sich aus § 7 Abs. 11 BMG.

Die Berichtspflicht und das Weisungsrecht ergeben sich aus einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen, insb. im BDG und VBG und etwaigen Büro- oder Geschäftsordnungen.

Gemäß Art. 20 Abs. 1 B-VG ist die Weisung das primäre Element der Steuerung einer monokratisch organisierten Verwaltungsbehörde. Nur durch sie ist es außerdem dem Nationalrat möglich, mich für das Handeln einer oder eines Bediensteten meines Bundesministeriums bzw. meines sonstigen Zuständigkeitsbereiches verantwortlich zu machen.

Jeder Auftrag eines Vorgesetzten einer solchen Behörde, sofern er sich auf Vollzugsaufgaben der Behörde bezieht, ist daher im Rechtssinn als Weisung zu qualifizieren. Solche Weisungen können daher wegen ihrer großen Zahl im Einzelnen nicht (schriftlich) festgehalten werden, so dass es auch nicht möglich ist, sie im Nachhinein aufzulisten.

**Zu Frage 13:**

- *Welche generelle Aufgabenumschreibung haben Sie für den Kabinettschef/die Kabinettschefin festgelegt?*

Mein Kabinettschef leitet mein Büro (siehe auch Frage 11).

**Zu den Fragen 17 und 18:**

- *Steht dem Generalsekretär/der Generalsekretärin ein Dienstwagen zu, wenn Ja, welcher?*
- *Steht dem Generalsekretär/der Generalsekretärin eine Fahrerin/ein Fahrer zu?*

Nein.

**Zu den Fragen 19 und 20:**

- *Welche Aufträge, die mit Kosten verbunden sind, hat Ihr Generalsekretär/Ihre Generalsekretärin seit Ihrer Bestellung erteilt?*
- *Wurden auch Rechtsgutachten und sonstige Fachgutachten eingeholt, wenn Ja, welche und welche Kosten fielen dafür jeweils an? Wurden diese Gutachten veröffentlicht?*

Aufgrund seiner Funktion als unmittelbarer Vorgesetzter aller Sektionsleiter im Bundesministerium sowie Vorgesetzter aller dem Bundesministerium nachgeordneten Dienststellen werden alle Aufträge und Rechtsgutachten im Einvernehmen mit dem Generalsekretär erteilt bzw. eingeholt und entsprechen diese dem täglichen und üblichen Dienstbetrieb.

**Zu Frage 21:**

- *Auf welche Höhe belaufen sich die Kosten der Ausstattung der MitarbeiterInnen des Büros des Generalsekretärs/der Generalsekretärin mit Computern, Mobiltelefonen, Tablets und sonstiger Büroausstattung?*

Es fielen diesbezügliche Kosten in Höhe von € 7.320,00 an.

**Zu Frage 22:**

- *Welche Reisekosten samt Taxikosten hat Ihr Generalsekretär/Ihre Generalsekretärin im Jahr 2018 verursacht?*

Die Reisekosten (einschließlich aller Taxikosten) beliefen sich im Jahr 2018 auf € 1890,36.

**Zu Frage 23:**

- *Wie erfolgt die Vertretung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin bei urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit?*

Das Bundesministeriengesetz 1986, das die Möglichkeit der Betrauung einer Generalsekretärin oder eines Generalsekretärs mit der zusammenfassenden Behandlung aller zum Wirkungsbereich eines Bundesministeriums gehörenden Geschäfte eröffnet und diesfalls dieser oder diesem die Vorgesetztenrolle gegenüber den Sektionsleitungen im Bundesministerium sowie den nachgeordneten Dienststellen einräumt, hat die Funktion einer Stellvertretung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs nicht gesondert geregelt.

Im Einzelnen wird die Vertretung bei urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit daher im Rahmen des Weisungsrechts festgelegt.

**Zu den Fragen 24 bis 29:**

- *Ist Ihnen bekannt, dass sich Ihr Generalsekretär/Ihre Generalsekretärin regelmäßig mit den Generalsekretären der anderen Ressorts in sogenannten Generalsekretärs-Konferenzen trifft?*
- *Welche Ergebnisse brachten diese GS-Konferenzen bisher, welche Auswirkungen hatten diese Ergebnisse auf Ihr Ressort?*
- *Haben Sie Ihrem Generalsekretär/Ihrer Generalsekretärin für diese Konferenzen Aufgaben erteilt? Wenn Ja, welche?*
- *Wo finden diese Sitzungen statt?*
- *Was waren und wie lauteten die Tagesordnungen für diese Sitzungen?*
- *Werden Sie dafür eintreten, dass für diese Sitzungen ähnliche Transparenzbestimmungen wie für die Ministerratssitzungen gelten?*

Ich verweise auf die Ausführungen des Herrn Bundeskanzlers zu der an ihn gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr. 2575/J.

Heinz-Christian Strache

